



**Gemeinde Lampenberg**  
Kanton Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Lampenberg  
Hauptstrasse 40  
4432 Lampenberg

☎ 061/951 25 00

☎ 061/953 90 31

✉: [gemeinde@lampenberg.ch](mailto:gemeinde@lampenberg.ch)  
Homepage: [www.lampenberg.ch](http://www.lampenberg.ch)

# **Reglement über die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde 4432 Lampenberg**

vom 2. September 1981

**Gültig ab 1. Januar 1982**

---

## **A Allgemeines**

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und der Privaten. Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

### **§ 2 Grundlagen**

Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und Privaten sind die technischen Vorschriften und Richtlinien des "Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern" (im folgenden SVGW genannt) wegleitend.

## **B Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**

### **§ 3 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)**

<sup>1</sup>Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien von der Gemeinde ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (im folgenden GWP genannt) erstellt.

<sup>2</sup>Im GWP ist die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessenden Bezüger dargestellt.

<sup>3</sup>Das GWP bedarf der Genehmigung der Baudirektion gemäss § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der Basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz).

### **§ 4 Bauprojekte für Wasserversorgungsanlagen**

<sup>1</sup>Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen. Für die Beanspruchung von Kantonsstrassen ist eine separate Bewilligung der Baudirektion erforderlich.

<sup>2</sup>Die von der Gemeinde beschlossenen Bauprojekte werden während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

<sup>3</sup>Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

<sup>4</sup>Wird Privatareal beansprucht, so soll durch die Gemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht geltend gemacht werden.

<sup>5</sup>Über Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.

<sup>6</sup>Über Entschädigungsforderungen entscheidet das Enteignungsgericht.

### **§ 5 Öffentliche Einrichtungen auf Privatgrund**

<sup>1</sup>Die Eigentümer von Liegenschaften haben das Anbringen von Hydranten- und Schiebertainnen, Hydranten, Befestigungen für öffentliche Leitungen und ähnlichen im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden. Das Anbringen derartiger Einrichtungen soll dem Eigentümer der Liegenschaft im Voraus angezeigt werden. Seine Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Die Grundeigentümer haben den von den zuständigen Behörden Beauftragten das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

<sup>3</sup>Die Grenzzeichen des Staates, der Gemeinden und der Privaten sind sichtbar zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat. Für Beschädigungen haften die Fehlbaren.

## **§ 6 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen**

Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein dauerndes einwandfreies Funktionieren ihrer Wasserversorgungsanlagen.

## **§ 7 Haftung**

Die Gemeinde haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen.

## **§ 8 Anschlusspflicht, Grundsatz**

<sup>1</sup>Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Grundeigentümer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Möglichkeiten verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern.

<sup>2</sup>Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann (übermässiger Wasserverbrauch) hat die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchverfahren Einsprache zu erheben.

## **C Wasseranschlüsse für private Grundstücke**

### **§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer**

<sup>1</sup>Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler nur durch einen konzessionierten Installateur erstellen lassen. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung.

<sup>2</sup>Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.

<sup>3</sup>Die Hausanschlussleitungen, der Absperrschieber vor dem Wasserzähler und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde.

<sup>4</sup>Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

### **§ 10 Bewilligung, Grundsatz**

<sup>1</sup>Die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup>Jeder Anschluss eines Bassins an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlage bedürfen einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern, wenn sie nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Richtlinien entsprechen.

### **§ 11 Bewilligung**

<sup>1</sup>Gesuche für die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses sind dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>2</sup>Die Bewilligung für die Erstellung und den Betrieb wird durch den Gemeinderat erteilt.

<sup>3</sup>Für diese Bewilligung kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben. Der Gebührentarif ist von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Die Gebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung erhoben.

<sup>4</sup>Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit dem Anschluss nicht begonnen werden.

<sup>5</sup>Die Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn in der Zwischenzeit nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.

<sup>6</sup>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache der Gemeinde. (Art. 676 ZGB).

## **§ 12 Kontrollrecht**

<sup>1</sup>Vor dem Eindecken des Grabens ist die Hausanschlussleitung von der Gemeinde oder ihren Beauftragten einer Netzdruckprobe zu unterziehen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haben das Recht, private Hausinstallationen und Anschlussleitungen zu überprüfen.

<sup>3</sup>Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technischen einwandfreien Betrieb.

## **§ 13 Ausführungspläne**

<sup>1</sup>Nach erfolgter Verlegung wird die Hausanschlussleitung vom Beauftragten der Gemeinde eingemessen und im Leitungskataster eingetragen.

<sup>2</sup>Der Leitungskataster ist Grundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

## **§ 14 Technische Bedingungen**

### **Hausanschlussleitung, Absperrschieber, Wasserzähler**

<sup>1</sup>Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Für Grossbauten können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden.

<sup>2</sup>Jede Hausanschlussleitung umfasst:

- Zuleitung bis zum Wasserzähler
- Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler
- Wasserzähler

### **Anlageteile des Privaten:**

- Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler und Rückflussverhinderer.

<sup>3</sup>Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.

## **§ 15 Technische Vorschriften**

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausanschlussleitung sind die kantonalen technischen Vorschriften und Richtlinien wegleitend.

## § 16 Art und Standort der Wasserzähler

<sup>1</sup>Art, Grösse und Standort des Wasserzählers werden von der Gemeinde bestimmt. Er ist frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes zu montieren und muss stets leicht zugänglich sein.

<sup>2</sup>Die Montage des Zählers, der Zutritt zu ihm und das Ablesen und Aufschreiben seines Standes muss ohne Behinderung erfolgen können.

<sup>3</sup>Die Wasserzähler werden geeicht und plombiert geliefert. Die Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst.

## § 17 Hausinstallationen

<sup>1</sup>Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die jeweils gültigen kantonalen, technischen Vorschriften und Richtlinien wegleitend.

<sup>2</sup>Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen für Trinkwasser installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt geprüft und zugelassen wurden. Die Einbaubewilligung erteilt das kantonale Laboratorium.

<sup>3</sup>Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.

## § 18 Haftung

Die Eigentümer der Hausinstallationen haften für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder fehlerhafte Ausführung ihrer Hausinstallationsanlage entstehen.

## § 19 Kosten

<sup>1</sup>Die Kosten für die Anschlussleitung und die Hausinstallation inkl. Grabarbeiten und Wiederherstellung der Strassen sind vom Grundeigentümer zu tragen.

<sup>2</sup>Reparaturen an den Hausanschlussleitungen gehen, sofern kein schuldhaftes Verhalten des Grundeigentümers oder eines Dritten vorliegt, zu Lasten der Gemeinde. Im Falle eines Schadens an der Hausanschlussleitung geht jedoch das Aufgraben und Zudecken der Leitung zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

<sup>3\*</sup> Bei Ersatz einer intakten Hausanschlussleitung oder eines intakten Teilstückes gehen die Grabarbeiten zu Lasten des Gebäudeeigentümers. Die Installationskosten für die Hausanschlussleitung trägt

a) vollumfänglich der Eigentümer, wenn der Ersatz auf seinen Wunsch geschieht,

b) der Eigentümer und die Gemeinde je zur Hälfte, wenn der Ersatz auf Wunsch der Gemeinde vorgenommen wird.

**\*) beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2004**

<sup>4</sup>Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

## D Wasserabgabe

### § 20 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

<sup>1</sup>Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für den Brandschutz.

<sup>2</sup>Die Gemeinde liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie sorgt für eine dauernde der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

<sup>3</sup>Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserbedarf oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinderat und Bezüger.

### **§ 21 Einschränkung der Wasserabgabe**

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Wasserknappheit
- bei Betriebsstörungen
- bei Arbeiten am Leitungsnetz

<sup>2</sup>Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.

<sup>3</sup>Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügerinnen rechtzeitig bekannt gegeben.

### **§ 22 Vorübergehender Wasserbezug/Bauwasser**

Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Der Bezug ab Hydranten ist bewilligungspflichtig.

### **§ 23 Unberechtigter Wasserbezug**

<sup>1</sup>Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser die reglementarische Gebühr zu entrichten.

<sup>2</sup>Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

### **§ 24 Stilllegung**

Die Gemeinde kann unbenützte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen.

### **§ 25 Kündigung des Wasserbezuges**

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

## **E Löschwesen**

### **§ 26 Hydrantanlage**

<sup>1</sup>Die Gemeinde hat für die Errichtung der erforderlichen Anzahl von Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung, einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

<sup>2</sup>Die Hydrantanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

<sup>3</sup>Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Abgeltung.

<sup>4</sup>Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den Organen des Wasserwerkes und der Feuerwehr erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Gemeinderat.

## **F. Finanzierung**

### **§ 27 Grundsatz/Eigenwirtschaftlichkeit**

<sup>1</sup>Über das Wasserversorgungswesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Wasserversorgungsrechnung muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.

<sup>2</sup>Es stehen nachfolgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Anschlussbeiträge der Grundeigentümer
- Benützungsgebühren der Bezüger
- Beiträge der Gebäudeversicherungsanstalt
- Beiträge zur Abgeltung betriebsfremder und Sonderleistungen.

<sup>3</sup>Die Abgeltung von betriebsfremden Leistungen wird in der Tarifordnung geregelt.

### **§ 28 Vorschussleistungen**

<sup>1</sup>Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss GWP verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.

<sup>2</sup>Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.

<sup>3</sup>Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen der Gemeinde mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden des Berechtigten ein.

<sup>4</sup>Wenn die Gemeinde die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Beträge ohne Zinsvergütung zurück.

### **§ 29 Beiträge**

<sup>1</sup>Als Gegenleistung für den Mehrwert, den ein verkaufte und vermarchtes Grundstück durch die Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde erlangt, ist vom Grundeigentümer ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten zu leisten.

<sup>2</sup>Besteht ausserhalb des Baugebietes keine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Versorgung mit Trink- und Brauchwasser eine Befreiung von der Beitragspflicht.

<sup>3</sup>Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt aufgrund:

- der Grundstückfläche
- des Versicherungswertes des Gebäudes

<sup>4</sup>Mehrinvestitionen für energiesparende Massnahmen, die eine Erhöhung des Versicherungswertes und damit des Beitrages zur Folge haben, werden durch nachstehende Regelung bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigt:

- Für die Feststellung der abzugsberechtigten Kosten für Energiesparmassnahmen gelten die Richtlinien der kantonalen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft.
- Die abzugsberechtigten Kosten sind vom Liegenschaftsbesitzer nachzuweisen.
- Der Nachweis erfolgt durch Ausscheidung der Mehrkosten durch die Energiefachstelle des Wasserwirtschaftsamtes oder durch einen von dieser Stelle anerkannten Spezialisten. Sofern die Behandlung des Gesuches den Zuzug eines Spezialisten erfordert, gehen die Aufwendungen für diesen Einsatz zu Lasten des Gesuchstellers.

- Der Gemeinderat entscheidet aufgrund des von der Energiefachstelle oder des anerkannten Spezialisten gelieferten Nachweises über die abzugsberechtigten Kosten für Energiesparmassnahmen.

<sup>5</sup>Der aufgrund der Grundstückfläche berechnete Anteil wird auch bei unüberbauten Grundstücken erhoben. (Vorbehalten bleibt § 92, Abs. 3 des Enteignungsgesetzes).

### **§ 30 Angeschlossene Liegenschaften**

Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes an Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird kein Beitrag erhoben, sofern diese Liegenschaft keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.

### **§ 31 Erweiterungen, bauliche Veränderungen**

<sup>1</sup>Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so werden diese Veränderungen beitragspflichtig.

<sup>2</sup>Revisionsschätzungen der Gebäudeversicherung begründen keine Beitragspflicht, gemäss Absatz 1.

<sup>3</sup>Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Investitionen für Energiesparmassnahmen wie z.B. Einbau von Sonnenkollektoren, Isolationen, Isolierverglasung etc. begründen keine Beitragspflicht, gemäss Absatz 1. Massgebend für den Erlass der Beitragspflicht ist der Vollzug von Massnahmen zur Förderung des Energiesparens nach dem Katalog der kantonalen Steuerverwaltung. Der Liegenschaftsbesitzer hat den Nachweis über die Kosten für die durchgeführten Energiesparmassnahmen zu erbringen.

<sup>4</sup>Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden früher geleistete Wasserversorgungsbeiträge in Abzug gebracht, sofern sie durch entsprechende Akten der Gemeinde oder des Eigentümers belegbar sind.

### **§ 32 Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht tritt ein:

für den Anteil der Grundstücksfläche

- für unüberbaute Grundstücke an Strassen, die noch mit Trinkwasser zu versorgen sind, mit der Fertigstellung der zugehörigen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde; in diesen Fällen ist den Grundeigentümern vom Gemeinderat das Datum des Eintritts der Beitragspflicht schriftlich mitzuteilen; (Vorbehalten bleibt § 92, Abs. 3 des Enteignungsgesetzes) für den ganzen Betrag (Grundstückfläche, Versicherungswert)

- für überbaute Grundstücke und Strassen, die noch mit Trinkwasser zu versorgen sind, mit der Fertigstellung der zugehörigen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde; in diesen Fällen ist den Grundeigentümern vom Gemeinderat das Datum des Eintritts der Beitragspflicht schriftlich mitzuteilen;

- für Neubauten jeder Art 20 Tage nach Eröffnung der Einschätzung des Gebäudes durch die Gebäudeversicherungsanstalt;

- für Veränderungen bei Um- und Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden mit der

Mitteilung des Gemeinderates über das Ausmass der Veränderungen gemäss § 31, Abs. 1 dieses Reglementes.



### **§ 33 Zahlungsmodus**

<sup>1</sup>Die einmaligen Beiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup>Grundeigentümer, welche ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, wird ein Verzugszins analog dem Verzugszins der Gemeindesteuerrechnung erhoben.

<sup>3</sup>In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Beiträge mit Verzinsung durch den Gemeinderat gestundet werden. (Gesetzliches Pfandrecht § 94 des Enteignungsgesetzes)

### **§ 34 Jährliche Gebühren (Wasserzins)**

<sup>1</sup>Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde wird eine jährliche Gebühr erhoben.

<sup>2</sup>Die jährliche Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Wasserbezugsgebühr.

### **§ 35 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug

### **§ 36 Grundpfandrecht**

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung in das Grundbuch, und zwar allen anderen Pfandrechten vorgehend:

- für den Wasserzins (Wasserbezugsgebühr), welchen eine Gemeinde von einem Gebäudeeigentümer für das vergangene und für das laufende Jahr zu fordern hat,

- für an die Gemeinde zu bezahlende Beiträge an Wasserleitungen. (§ 100 Ziff. 6 + 7 EG zum ZGB)

### **§ 37 Abgeltung betriebsfremder Leistungen**

Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwesen, den Betrieb von Brunnenanlagen und Strassenspülungen entrichtet die Einwohnergemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

### **§ 38 Sonderbeiträge und Gebühren**

Die Gemeinde kann für die Abgeltung von Sonderleistungen der Wasserversorgung besondere, einmalige Beiträge und jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen. Einzelheiten werden in der Tarifordnung geregelt.

### **§ 39 Zahlungsmodus**

Die Bezahlung der jährlichen Gebühren hat innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

### **§ 40 Tarifordnung**

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung beschliesst eine Tarifordnung, in welcher die Ansätze für die Berechnung der einmaligen Beiträge, der jährlichen Gebühren, die Abgeltung betriebsfremder Leistungen, die einmaligen Sonderbeiträge und die jährlichen Sondergebühren festgelegt sind.

<sup>2</sup>Die erstmalige Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglementes.

<sup>3</sup>Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung rechtzeitig Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen. Die Anpassung der Tarifordnung erfolgt dann jeweils an der Budget-Gemeindeversammlung.

## **G Ersatzvornahme und Strafbestimmung**

### **§ 41 Beseitigung, Ersatzvornahme**

Der Gemeinderat verfügt die sofortige Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Installationen oder Anlagen. Nötigenfalls kann er auf Kosten der Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

### **§ 42 Strafbestimmung**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder abändert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 100.-- bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## **H Rechtsmittel**

### **§ 43 Verfügungen im allgemeinen**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, ausgenommen sind Verfügungen betreffend Beitragspflicht und Bussen.

### **§ 44 Beitragsverfügungen**

<sup>1</sup>Verfügungen des Gemeinderates betr. Beitragspflicht können innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Enteignungsgericht angefochten werden (§ 96 Enteignungsgesetz).

<sup>2</sup>Die Beitragshöhe (Rechnung) ist dem Pflichtigen ebenfalls in Form einer Verfügung zu eröffnen (§ 96 Enteignungsgesetz).

<sup>3</sup>In den Verfügungen bzw. Rechnungen ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen (§ 96 Enteignungsgesetz).

### **§ 45 Bussen**

Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Betroffenen innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Polizeigericht des zuständigen Bezirksrichters Berufung einlegen (§ 82 Gemeindegesetz). Auf dieses Rechtsmittel ist ausdrücklich aufmerksam zu machen.

## **I. Schlussbestimmungen**

### **§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung**

<sup>1</sup>Das Wasserversorgungsreglement vom 31. Mai 1961 mit den seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

<sup>2</sup>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 1982 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 2. September 1981

§33, §39 beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2016, durch den Regierungsrat genehmigt am 20. Februar 2017

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:  
Peter Degen

Die Schreiberin:  
Christine Wagner

Von der Baudirektion des Kantons Basel-Landschaft am 19. Oktober 1981 genehmigt;  
Paul Nyffeler, Regierungsrat

## Anhang zum Reglement über die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde 4432 Lampenberg

### Tarifordnung Wasser

<u>1. Jährliche Gebühren</u>	<u>inkl. MWST</u>
1.1 Grundgebühr	CHF 200.-- pro Haushalt
1.2 Wasserbezugsgebühr	CHF 3.75 pro m <sup>3</sup>
1.3 Wassermessergebühr	CHF 12.-- pro Wassermesser
<u>2. Einmalige Beiträge</u>	<u>exkl. MWST</u>
2.1 Anschlussbewilligung	35 % der Baubewilligungsgebühr
2.2 Erschliessungsbeitrag aufgrund der Grundstückfläche	CHF 10.-- pro m <sup>2</sup>
2.3 Anschlussbeitrag für Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten aufgrund des Versicherungswertes	1.5%
2.4 Beitragsermässigung für durchgeführte Energiesparmassnahmen gemäss § 29 Abs. 4 des Wasserreglements	
2.5 Beitragserlass für durchgeführte Energiesparmassnahmen gemäss § 31 Abs. 3 des Wasserreglements	
2.6 Bauwasser	CHF 200.-- pauschal
<u>3. Jährliche Beiträge der Einwohnergemeinde</u>	
3.1 Löschbeitrag	CHF 10'000.--
3.2 Öffentliche Brunnen	CHF 2'000.--
3.3 Kanalisation und Strassenreinigung	CHF 1'000.—

### Zahlungsfrist

Beiträge und Jährliche Gebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto.

### 5. Verzugszinsen

Für Zahlungen nach 30 Tagen wird ein Verzugszins analog dem Verzugszins der Gemeindesteuerrechnung erhoben.

Diese Tarifordnung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft, gleichzeitig werden alle Tarifordnungen mit früherem Datum aufgehoben.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:  
Peter Degen

Die Schreiberin:  
Christine Wagner